

**Az: S4 K 950/05**

**Im Namen des Volkes!  
Gerichtsbescheid**  
In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richterin Dr. Stuth am 16.08.2005 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8.2.2005 und des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2005 verpflichtet, an die Kläger den Differenzbetrag zwischen den erhaltenen Leistungen nach § 3 AsylbLG und den Leistungen nach § 2 AsylbLG ab dem 1.1.2005 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids zu zahlen.**

**Im übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist die Entscheidung vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Die Kläger sind Eheleute aus Syrien, die Klägerin zu 1. ist staatenlose Palästinenserin. Ihr Aufenthalt wird nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens im Jahre 2003 geduldet.

Die Kläger erhielten laufend Leistungen gemäß §§ 3ff Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Sozialamt der Beklagten.

Mit Bescheid vom 8.2.2005 teilte die Beklagte den Klägern nach einer Prüfung von Amts wegen mit, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG hätten. Dagegen erhoben die Kläger Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.4.2005 zurückgewiesen wurde. Der Widerspruchsbescheid beruht, wie auch der Erstbescheid, auf der am 31.12.2004 außer Kraft getretenen Fassung des AsylbLG. Darauf ist die Beklagte hingewiesen worden.

Die Kläger haben am 25.5.2005 Klage erhoben. Die Klägerin zu 1. habe ihre Eigenschaft als staatenlose Palästinenserin durch Vorlage der UNRWA-Registerkarte belegt. Sie könne nicht nach Syrien zurück, ihr werde die Einreise verweigert. Sie selbst habe nachdrücklich versucht, nach Syrien auszureisen, da ihre Eltern erkrankt seien. Auch der Beklagten sei es nicht gelungen, die notwendigen Papiere zu beschaffen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 8.2.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.4.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen ab 1.1.2005 Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im gerichtlichen Verfahren weiter auf den Widerspruchsbescheid und hat auch die am 31.5.2005 angeforderte Ausländerakte bis heute nicht vorgelegt.

Mit Beschluss vom 15. 2. 2005 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden.

Das Gericht hat den Beteiligten am 21.7.2005 auf die geänderte Rechtslage sowie darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Die Beteiligten haben sich einverstanden erklärt.

Dem Gericht haben die einschlägigen Akten der Sozialbehörde der Beklagten vorgelegen, sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung, soweit der Gerichtsbescheid darauf beruht.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage kann gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind darauf hingewiesen worden.

1.

Die Klage ist zulässig, soweit mit ihr die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum Erlass des angegriffenen Widerspruchsbescheids begehrt werden.

Die Klage ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Gewährung laufender Sozialleistungen unzulässig für die Zeit nach dem Erlass des angefochtenen Widerspruchsbescheides (20.4.2005, vgl. BVerwG, U.v.31.8.1995, 5 C 9.94, BVerwGE 38, 299; VGH Baden-Württemberg, B. v. 5.11.2001, 7 S 1372/00 m.w.N., juris).

Für den übrigen Zeitraum bis zur Entscheidung des Gerichts ist sie daher als unzulässig abzuweisen.

2.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf höhere Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG liegen vor.

Die Beklagte hat ihren Bescheiden die außer Kraft getretene Rechtslage zugrundegelegt, wonach Voraussetzung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG war, dass die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG in der vom 1.6.1997 bis 31.12.2004 geltenden Fassung, BGBl. I, S. 2022). Nach dieser Gesetzesfassung war Passlosigkeit auch dann nicht erfasst, wenn sie unverschuldet war (BVerwG, U. v. 3.6.2003; ebenso OVG Lüneburg, B. v. 27.3.2001, 12 MA 1012/01, juris). Doch darauf kommt es seit dem 1.1.2005 nicht mehr an. Nunmehr besteht

Anspruch auf die höheren Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, wenn 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen wurden - was hier nicht streitig ist - und wenn die Leistungsberechtigten die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

Es ist darüber hinaus festzustellen, dass die Kläger die Gründe nicht einmal zu vertreten haben, aus denen sie nicht ausreisen oder abgeschoben werden können.

Zur Situation der Kurden in Syrien, die sich in den hier wesentlichen Umständen nicht von der der Palästinenser unterscheidet, hat das VG Bremen (U. v. 23.2.2004, 4 K 1152/03) zutreffend festgehalten :

Der Abschiebung der Kläger steht ein von ihnen nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis i.S.v. § 55 Abs. 2 AuslG entgegen. Das Abschiebungshindernis folgt aus der Weigerung des syrischen Staates, den Klägern Passersatzpapiere auszustellen, um die Kläger wieder zurückkehren zu lassen. Die Kläger haben dieses Abschiebungshindernis nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen folgt aus der Staatenlosigkeit der Kläger ....

Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften des Auswärtigen Amtes ist bezüglich der Kurden in Syrien grundsätzlich zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden. "Eine Gruppe von mittlerweile ca. 120.000 bis 150.000 Kurden gehört unmittelbar oder als Nachfahren zu einer in ihrem Aufenthaltsstatus 1962 definierten bzw. beschränkten Gruppe. Diese Personen, die sich nach syrischer Rechtsansicht illegal im Land aufhielten, wurden von den syrischen Behörden als Ausländer deklariert. Sie gelten daher, da sie 1962 keine andere Staatsangehörigkeit reklamieren konnten, als staatenlos...Der syrische Staat hat diesen Personen 1962 den Aufenthalt in Syrien gestattet. Für sie wurden und werden seither eigene Personaldokumente (rot-orangene Plastikkarten) ausgestellt" (Auswärtiges Amt an Bundesamt vom 20.12.2002 - SYR23290001). Diese Aufenthaltskarten seien ausdrücklich nicht als Reisedokumente anerkannt und böten diesen Personen keine Möglichkeit zur legalen Ausreise aus Syrien. Das Auswärtige Amt berichtet ferner, dass für diese Gruppe der Staatenlosen mit orange-roten Personaldokumenten ein eigenes Personenstandsregister bestehe, aus welchem jedoch seit Anfang 2001 keine Auskünfte mehr an nicht-syrische Stellen erteilt würden. So könne auch die Deutsche Botschaft in Damaskus daher keine Überprüfung der Registrierungsnummern erwirken (Auswärtiges Amt an Bundesamt vom 20.12.2002 - SYR23290001). Eine Wiedereinreise werde den staatenlosen, aus Syrien stammenden kurdischen Volkszugehörigen, die Syrien illegal verlassen haben, von den syrischen Behörden verwehrt (Auswärtiges Amt an VG Saarlouis vom 26.04.2001 - SYR21381001 -). Diejenigen Kurden aus Syrien, die nicht einmal im Besitz einer orange-roten Aufenthaltskarte waren, könnten ebenfalls jahrelang illegal und unbehelligt in Syrien gelebt haben. Diese Gruppe stehe aber jederzeit vor der Möglichkeit, durch eine Kontrolle des Landes (Syrien) verwiesen zu werden. Diese Personen ohne offiziellen syrischen Aufenthaltsstatus hätten ebenfalls mit Anträgen auf Wiedereinreise nach Syrien keinerlei Erfolg. Keine Wiedereinreisemöglichkeit hätten zudem jene Personen, die eine einmalige Gestattung zur Ausreise erlangt hätten (Laissez Passer) (Auswärtiges Amt an VG Saarlouis vom 26.04.2001 - SYR21381001 -).

Nach diesen Maßgaben bezweifelt die Kammer nicht, dass die Kläger staatenlos sind. Gemäß Art. 1 Abs. 1 StlÜbk ist eine Person staatenlos, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörige sieht. Diese Voraussetzung erfüllen die Kläger...

Vorliegend hat die Kl. zu 1. ihre UNRWA-Registrierung als staatenlose Palästinenserin vorgelegt. Damit ist ihre Wiedereinreise nach Syrien voraussichtlich auf Dauer unmöglich, ohne dass sie das zu vertreten hätte.

Der Behörde steht nach dem Wortlaut der Vorschrift kein Ermessensspielraum zu.

Die Ausreise der Kläger scheitert zudem nicht an fehlenden Papieren, sondern wesentlich an der Verweigerung der Wiedereinreise in ihr Heimatland. Vorliegend ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Klägerin zu 1) nicht nach Syrien reisen kann.

Aus rechtlichen Gründen kann damit die Ausreise der Familie nicht erfolgen, denn Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK schützen den Zusammenhalt der Familie. Von dem Ehemann (und den gemeinsamen Kindern) kann nicht verlangt werden, ohne die Mutter auszureisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem  
Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Dr. Stuth